

Vorsatz (§ 15)

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen.

Dolus directus 1. Grades

Handeln mit Absicht, d.h. der Täter hält es für möglich, dass sein Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes führt (Wissenskomponente), und es kommt ihm im Sinne zielgerichteten Wollens darauf an, den Tatbestand zu verwirklichen (Willenskomponente).

Dolus directus 2. Grades

Wissentliches Handeln, d.h. die Täterin sieht sicher voraus, dass ihr Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes führt (Wissenskomponente), und findet sich damit ab (Willenskomponente).

Bedingter Vorsatz

Der Täter hält es für möglich, dass sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt (Wissenskomponente) und nimmt dies billigend in Kauf (Willenskomponente).

Kausalität

Kausal ist nach der *conditio sine qua non*-Formel jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Objektive Zurechnung

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn die Täterin eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.

Tatbestandspezifischer Gefahrzusammenhang (§ 18): Zur Bejahung des tatbestandspezifischen Gefahrzusammenhangs muss der konkreten Tatbestandsbegehung gerade die spezifische Gefahr anhaften, die besondere Folge zu bewirken, und sich gerade diese Gefahr realisieren.

Error in persona vel objecto (§ 16)

Ein error in persona in persona vel objecto ist eine Fehlvorstellung über die Identität des Tatobjekts.

Aberratio ictus

Aberratio ictus meint das Fehlgehen der Tat auf ein anderes als das anvisierte Tatobjekt.

Vorsätzliche actio libera in causa (a.l.i.c.)

Der Täter hat zum Zeitpunkt der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit Vorsatz sowohl bezüglich der Herbeiführung seines Defektzustands als auch bezüglich der späteren Straftat.

Versuch §§ 22, 23 I

Tatentschluss

Tatentschluss meint Vorsatz hinsichtlich der Verwirklichung der Merkmale des objektiven Tatbestands und das Vorliegen etwaiger besonderer subjektiver Merkmale.

Unmittelbares Ansetzen gem. § 22

Die Täterin hat unmittelbar angesetzt, wenn sie subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten und objektiv Handlungen vorgenommen hat, die das Opfer bereits konkret gefährden oder bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung führen.

Rücktritt (§ 24)

Fehlschlag

Ein Fehlschlag ist zu verneinen, wenn dem Täter die Tatbestandsverwirklichung aus seiner Sicht noch möglich ist. Umstritten ist, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist.

Einzelakttheorie

Danach liegt ein Fehlschlag vor, wenn die Täterin eine Maßnahme ergriffen hat, die aus ihrer Sicht für die Tatbestandsverwirklichung ausreichend sein sollte, und diese Maßnahme erfolglos war.

Tatplantheorie

Nach der Tatplantheorie ist auf den vor dem Versuch gefassten Tatplan abzustellen. Hiernach ist der Versuch fehlgeschlagen, wenn der Täter seinen zuvor gefassten Tatplan vollständig ausgeführt hat und dessen Scheitern erkennt.

Gesamtbetrachtungslehre/ Lehre vom Rücktrittshorizont

Danach ist die Vorstellung der Täterin über den Tatverlauf entscheidend, die diese nach Vornahme der letzten Ausführungshandlung hat (sog. Rücktrittshorizont). Hiernach liegt kein Fehlschlag vor, wenn sie zu diesem Zeitpunkt glaubt, die Tat mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne wesentliche zeitliche Zäsur noch vollenden zu können.

Beendeter Versuch

Der Täter hat nach seiner Vorstellung von der Tat bereits alles Notwendige für die Tatbestandserfüllung getan.

Unbeendeter Versuch

Die Täterin geht davon aus, sie habe noch nicht alles getan, was nach ihrer Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung notwendig ist.

Freiwilligkeit - Psychologische Betrachtungsweise

Nach einer psychologischen Betrachtungsweise liegt Freiwilligkeit vor, wenn der Rücktritt aus autonomen Motiven, also aufgrund einer freien Willensbildung und nicht aufgrund einer inneren oder äußeren Zwangslage (heteronome Motive), erfolgt.

Freiwilligkeit - Normative Betrachtungsweise

Eine normative Betrachtungsweise bejaht Freiwilligkeit nur bei einer „Rückkehr in die Legalität“. Der Täter darf hiernach nicht nur nach der „Verbrechervernuunft“ nicht mehr weitergehandelt haben.

Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme (§ 25)

Tatherrschaftslehre

Nach der in der Literatur vorherrschenden Tatherrschaftslehre handelt nur als Täter oder Täterin, wer das Tatgeschehen in den Händen hält und deshalb als Zentralgestalt des Geschehens erscheint.

(Strenge) subjektive Theorie

Nach der früher von der Rechtsprechung vertretenen subjektiven Theorie ist Täter oder Täterin, wer die Tat als eigene will.

Subjektive Theorie auf objektiv-tatbestandlicher Grundlage

Nach der neueren Rechtsprechung ist Täter oder Täterin, wer die Tat als eigene will, wobei die Feststellung dieses Willens insbesondere auch auf objektive Gesichtspunkte zu stützen ist. Als Kriterien für die

Feststellung des Täterwillens werden unter anderem das Interesse an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft herangezogen.

Mittelbare Täterschaft (§ 25 I Alt. 2)

Werkzeugqualität

Eine Werkzeugqualität des Tatmittlers kommt bei einem Strafbarkeitsdefizit in Betracht, das insbesondere auf Vorsatz-, Rechtswidrigkeits- oder Schuldebene bestehen kann.

Weitere Voraussetzungen nach der Tatherrschaftslehre

Nach der in der Literatur vorherrschenden Tatherrschaftslehre handelt nur als Täter oder Täterin, wer das Tatgeschehen in den Händen hält und deshalb als Zentralgestalt des Geschehens erscheint. Nach dieser Ansicht muss daher der mittelbare Täter das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens in der Hand halten und steuernd auf den Tatmittler einwirken.

Mittäterschaft (§ 25 II)

Gemeinsamer Tatplan

Die gemeinschaftliche Tatbegehung wurde ausdrücklich oder konkludent vereinbart.

Gemeinsame Tatausführung

Es ist umstritten, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit ein Beitrag objektiv als Teil einer gemeinschaftlichen Tatausführung gilt und damit eine Zurechnung der Tatbeiträge anderer Personen ermöglicht.

Tatherrschaftslehre

Nach der in der Literatur vorherrschenden Tatherrschaftslehre ist nur als Mittäter oder Mittäterin zu bestrafen, wer objektiv das Tatgeschehen in Händen hält und deshalb als Zentralgestalt des Geschehens erscheint. Nach dieser Ansicht muss daher jeder Mittäter bzw. Mittäterin einen wesentlichen Ausführungsbeitrag geleistet haben, der den Tatablauf mitgestaltet und eine Abhängigkeit der Beteiligungsbeiträge untereinander begründet (sog. funktionelle Tatherrschaft).

Bestimmen (Anstiftung, § 26)

Das Hervorrufen oder Steigern des Tatentschlusses.

Beihilfe (§ 27)

Hilfeleisten

Jeder Tatbeitrag, der die Herbeiführung des Taterfolgs objektiv fördert oder erleichtert.

Psychische Beihilfe

Die Beihilfehandlung kann auch in Form intellektueller Unterstützung, z.B. durch Erteilung von Ratschlägen oder schlichtes Bestärken des Tatentschlusses erfolgen.

Notwehr (§ 32)

Notwehrlage

Gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut.

Angriff

Ein Angriff ist die durch menschliches Verhalten drohende Verletzung eines notwehrfähigen Rechtsguts.

Gegenwärtig

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.

Rechtswidrig

Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn er objektiv im Widerspruch zur Gesamtrechtsordnung steht.

Notwehrhandlung

Die Handlung muss gegen die angreifende Person gerichtet, zur Abwehr geeignet und erforderlich sowie geboten sein.

Geeignet

Die Handlung ist geeignet, wenn sie objektiv nach den gesamten Umständen in der Lage ist, den Angriff sofort und endgültig abzuwehren oder ihn zumindest zu erschweren (ex ante-Betrachtung).

Erforderlich

Die Handlung ist zur Abwehr erforderlich, wenn sie das relativ mildeste zur Verfügung stehende Mittel zur Abwendung des Angriffs darstellt.

Geboten

Die Gebotenheit ist zu verneinen, wenn das Notwehrrecht aus sozialetischen Gründen einer Einschränkung bedarf, weil die Notwehrhandlung im Ergebnis einen Rechtsmissbrauch darstellen würde.

Subjektives Rechtfertigungselement

Der Täter bzw. die Täterin muss in Kenntnis der notwehrbegründenden Umstände handeln. Umstritten ist, ob zusätzlich auch ein Verteidigungswille, also die Absicht im Sinne eines zielgerichteten Wollens, den Angriff abzuwehren oder zumindest abzuschwächen, vorliegen muss.

Rechtfertigender Notstand (§ 34)

Notstandslage

Wenn eine gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut besteht.

Gegenwärtige Gefahr

Ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht, wenn nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Notstandsfähiges Rechtsgut

Alle Güter, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen.

Erforderlichkeit

Eine Notstandshandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, die Gefahr abzuwenden und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

Verhältnismäßigkeit

Der Eingriff ist verhältnismäßig, wenn das geschützte Interesse dem beeinträchtigten Interesse wesentlich überwiegt.